

# Schiedsgutachtenabrede

zwischen

.....  
.....  
.....

(Vertragspartner 1)

sowie

.....  
.....  
.....

(Vertragspartner 2)

Wir sind uns einig, dass in unserer Meinungsverschiedenheit über:

.....  
.....

gemäß §§ 317 ff. BGB ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten eingeholt werden soll.

Als Schiedsgutachter wird

Architekt Dipl.-Ing. (FH) Horst Schmid

Von der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden  
Von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bewertung von bebauten und  
unbebauten Grundstücken; Ermittlung von Mieten und Pachten

Wasseräcker 7, 67705 Trippstadt, Tel.: (06306) 99 30 73, Fax: (06306) 99 30 74

beauftragt.

Die Kosten für das Schiedsgutachten trägt jede Partei zur Hälfte.

Variante:

Die Kosten für das Schiedsgutachten trägt die nach den Feststellungen des Schiedsgutachtens unterlegene Partei. Bei Teilunterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem jeweiligen Verhältnis des Obsiegens oder Unterliegens und wird vom Schiedsgutachter festgelegt.

Jede Partei hat das Recht, den Schiedsgutachter aufgrund einer Befangenheit abzulehnen.

Im Rahmen des Schiedsgutachtens soll der Schiedsgutachter folgende Fragen beantworten:

.....  
.....  
.....

....., den

....., den

Unterschrift des Vertragspartners zu 1

Unterschrift des Vertragspartners zu 2